

## Harte Einschnitte in die Besoldung

**Sonderzahlung künftig monatlich –  
Altersteilzeit erst mit 59 Jahren**

**„Gesetz zur Änderung besoldungs- und anderer dienstrechtlicher Vorschriften und des Ministergesetzes“ haben die Regierungsfractionen von CDU und FDP den Gesetzentwurf genannt, den der Landtag im September in erster Lesung beraten hat. Darin geht es im Wesentlichen um die Kürzung des Weihnachtsgeldes für die Beamtinnen und Beamten, den Wegfall des Urlaubsgeldes, die Reduzierung der Ansprüche auf Altersteilzeit sowie um die Verschärfung der Bestimmungen über die Teildienstfähigkeit.**

Nachdem der Bundesgesetzgeber das Recht des jährlichen Urlaubsgeldes und der jährlichen Sonderzuwendung (Weihnachtsgeld) für eigenständige Regelungen der Länder geöffnet hat, soll in Niedersachsen jetzt von dieser Möglichkeit mit dem Ziel Gebrauch gemacht werden, „einen Beitrag des öffentlichen Dienstes zur Konsolidierung des Haushalts zu leisten“ (Begründung des Gesetzentwurfs). Vorgesehen sind Sonderzahlungen, die ab dem 1. Januar 2004 anstelle des Urlaubs- und des Weihnachtsgeldes gewährt werden. Die Höhe der Sonderzahlung beträgt 50% eines Monatsgehalts. Sie wird künftig anteilig mit den monatlichen Bezügen gezahlt, so dass sich ab Januar 2004 monatlich 4,17% mehr auf dem Gehaltskonto finden ( $4,17 \times 12 = 50$ ). Daneben wird für jedes Kind mit den Bezügen für den Monat Juli ein jährlicher Sonderbetrag von 25,56 Euro gewährt.

Nach den Übergangsbestimmungen des Gesetzentwurfs wird das Weihnachtsgeld in diesem Jahr von 84,29% auf 65% der Dezemberbezüge gesenkt. Die Umgestaltung der jährlichen Sonderzuwendung und des jährlichen Urlaubsgeldes zu den genannten monatlichen Sonderzahlungen wird den Landeshaushalt im Jahre 2004 um rund 210 Mio. Euro entlasten. Im Jahre 2003 vermindern sich die Personalkosten durch die Kürzung des Weihnachtsgeldes um etwa 109 Mio. Euro.

Vom dem Gesetzentwurf der beiden Regierungsfractionen sind auch die Regelungen zur Teildienstfähigkeit betroffen. Zum einen werden die Anwendungsmöglichkeiten dadurch erweitert, dass die Altersvoraussetzung des 50. Lebensjahres gestrichen wird. Gerade bei jüngeren Beamtinnen und Beamten, die nicht mehr voll dienstfähig sind, sei eine Weiterbeschäftigung sinnvoll, so die Begründung des Gesetzentwurfs.

Zum anderen soll eine Reaktivierung wegen Dienstunfähigkeit vorzeitig pensionierter Beamtinnen und Beamter möglich sein, wenn sie ihre Dienstpflichten wieder mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erfüllen können. Das Rechtsinstitut der begrenzten Dienstfähigkeit war im Jahre 2000 im Beamtengesetz verankert worden, um nicht mehr voll belastbaren Beamtinnen und Beamten die Weiterarbeit mit reduzierter Arbeitszeit zu ermöglichen (§ 54 a NBG).

Der Gesetzentwurf stellt ferner die Altersteilzeit auf eine neue Grundlage. Sie soll künftig mit Ausnahme des Schulbereiches nur noch zur Reduzierung von Personal-



**Den Kurs der GEW bestimmt.** In der „Congress Union“ in Celle tagte vom 30. September bis 2. Oktober die Landesdelegiertenkonferenz 2003. Ausführlicher Bericht auf den Seiten 7 bis 11 dieser Ausgabe.

überhängen und damit zur Beschleunigung eines Personalabbaus eingesetzt werden. In Bereichen, in denen fre werdende Stellen oder Stellenanteile zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Verwaltung wiederbesetzt werden müssen, kann damit praktisch keine Altersteilzeit gewährt werden.

Obwohl im Hinblick auf die Sicherstellung der Unterrichtsversorgung im Schulbereich ein Personalabbau nicht in Betracht kommt, soll beamteten Lehrkräften „weiterhin ein gleitender Übergang in den Ruhestand durch Altersteilzeit ermöglicht“ (Begründung des Gesetzentwurfs) und damit gleichzeitig die Anzahl der Frühpensionierungen und krankheitsbedingter Fehlzeiten reduziert werden. Diesem Aspekt messen die den Gesetzentwurf einbringenden Fraktionen besondere Bedeutung zu, „da das Risiko des Eintritts von Dienstunfähigkeit bei lebensälteren Lehrkräften deutlich über den Durchschnittswerten aller Beamtinnen und Beamten liegt“ (Begründung).

Voraussetzung für eine altersabhängige Teilzeitbeschäftigung zum 1. Februar 2004 ist – wie bisher – die Vollendung des 56. Lebensjahrs. Ab 1. August 2004 kann Beamtinnen und Beamten im Schuldienst nach der Neufassung von § 80 b NBG Altersteilzeit erst nach Vollendung des 59. Lebensjahres gewährt werden. Die Festlegung dieser Altersgrenze wird nach der Begründung des Gesetzentwurfs maßgeblich dadurch bestimmt, dass die mit der Altersteilzeit verbundenen Stundenverluste „zu nicht hinnehmbaren Auswirkungen auf die Unterrichtsversorgung führen würden“. Die Heraufsetzung der Altersgrenze sei wesentliche Voraussetzung dafür gewesen, dass Lehrkräften bis einschließlich 2009 das Angebot der Altersteilzeit eröffnet werden konnte.

Dem Kultusministerium wird darüber hinaus noch eine Notbremse an die Hand gegeben. Sollte sich aufgrund unerwartet hoher Antragszahlen eine nicht hinnehmbare Verschlechterung der Unterrichtsversorgung abzeichnen, wird das Kultusministerium „einzelne Beamtengruppen des Schuldienstes von der Altersteilzeit ausnehmen“ können (§ 80 b Abs. 4 NBG). Für schwer behinderte und

begrenzt dienstfähige Lehrkräfte bleibt es bei der bisherigen Altersgrenze des vollendeten 55. Lebensjahrs.

Im Landtag spielte während der ersten Beratung des Gesetzentwurfs die geplante Neuordnung der Altersteilzeit eine nicht unbedeutende Rolle. Der Abgeordnete Bernd Althusmann von der Fraktion der CDU ließ wissen, dass er wie wohl alle Abgeordneten Schreiben aus ganz Niedersachsen mit dem Tenor erhielt, durch die Einschränkungen bei der Altersteilzeit würde die Lebensplanung bis zum Eintritt in den Ruhestand durchkreuzt. Der Abgeordnete appellierte an die Petenten, sie sollten bei ihrem Protest beachten, dass so manche Lebensplanung und so manche Zukunftschancen von Kindern durchkreuzt würden, wenn die Unterrichtsversorgung beeinträchtigt würde. Althusmann wörtlich: „Ich glaube, es ist richtig, an dieser Stelle deutlich zu machen, dass wir nicht mehr bereit sind, dieses Privileg einzuräumen; denn wir können es uns nicht mehr leisten.“

Der SPD-Abgeordnete Uwe-Peter Lestin erinnerte an die Zusagen von Kultusminister Bernd Busemann, der vor der Landtagswahl im Februar 2003 erklärt hatte, dass das bis 2004 vereinbarte Altersteilzeitmodell für eine CDU-geführte Landesregierung uneingeschränkt Gültigkeit haben werde. Lestin konnte bei seiner Aussage aus der Januar-Ausgabe von „Erziehung und Wissenschaft“ zitieren und noch einmal auf das Wort „uneingeschränkt“ in der damaligen Zusage des Oppositionspolitikers Busemann hinweisen.

Eine neue Variante zur Altersteilzeit wurde von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen ins Gespräch gebracht. Deren Sprecher, der Abgeordnete Hans-Albert Lennartz, warf die Frage auf, ob die Altersteilzeit nicht in der Weise modifiziert werden könne, dass bei Beibehaltung des Gehaltsvolumens von 83% das Arbeitszeitvolumen von 50% auf 70% erhöht wird. Lennartz prognostizierte, dass bei der Durchsetzung der Vorstellungen der beiden Regierungsfractionen die Zahl der Frühpensionierungen wieder steigen werde und dementsprechend Neueinstellungen mit entsprechender Kostenbelastung erfolgen müssten. -dg